

STELLUNGNAHME FÜR DEN GESUNDHEITSAUSSCHUSS

Sitzung am 15. Mai 2019 zum Psychotherapieausbildungsreformgesetz

DR. STEFFEN FLIEGEL Einzelsachverständiger

Mitglied der ehemaligen vom BMG beauftragten "Forschungsgruppe Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie"

Eine qualitativ hochwertige und stabile psychotherapeutische Versorgung mit umfassendem Patient*innenschutz muss Grundlage einer hochwertigen Psychotherapieausbildung mit hohem Approbationsniveau sein, so wie es auch im Forschungsgutachten aufgezeigt wurde.

Ich begrüße die Vorlage einer zukünftigen Neuregelung der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung, die in wesentlichen Bereichen die gute Qualität für die psychotherapeutische Versorgung und die Fürsorge für die Auszubildenden gewährleistet.

Folgende Änderungen sind aus fachlicher Sicht dennoch notwendig:

STUDIUM

1. **Erhöhung des psychotherapeutischen Praxisanteils (berufspraktische Einsätze)**

Begründung: Die im Studium vorgesehenen Praxisanteile sind für die Erteilung einer Approbation sowie für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung von Patient*innen deutlich zu gering. In der heutigen Ausbildung sind neben den Praktika während des Studiums bereits mindestens 1.800 + 600 Praxisstunden vorgeschrieben. Zu fordern ist vor Erteilung der Approbation ein deutlich größerer Anteil in der Arbeit mit Patient*innen und deren direkter Versorgung. Diese wäre z.B. in Form eines zusätzlichen Praxissemesters oder sogar eines praktischen Jahres, analog dem PJ in der ärztlichen Ausbildung zu gewährleisten.

2. **Stärkung der Ausbildung im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**

Begründung: Im Studium muss die Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen, im Vergleich zu anderen Altersgruppen, mindestens gleichrangig gelehrt werden. Ziel soll sein, zukünftig ausreichend approbierten Psychotherapeut*innen auch zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen zu befähigen. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben bisher durch den verstärkten praxisnahen Einbezug der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen dafür eine gute akademische Grundlage für angehende Psychotherapeut*innen geschaffen.

3. **Basisausbildung in allen wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren**

Um den künftigen Psychotherapeut*innen - wie den Ärzt*innen – nach der Approbation ihre bedarfsgerechte und faire Auswahl für eine Gebietsweiterbildung fundiert zu ermöglichen, ist das Studium entsprechend verfahrensbreit und altersgruppenübergreifend aufzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass alle vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) anerkannten Therapieverfahren im Studium vom Lehrpersonal mit der entsprechenden Fachkunde angemessen und praxisnah gelehrt werden. Nur das, was im Studium ausreichend vermittelt wird, hat auch in der Weiterbildung Chancen, als Schwerpunkt gewählt zu werden. Psychotherapie kann nach heutigem Stand der Wissenschaft nur verfahrensbezogen vermittelt werden.

4. **Kein Nadelöhr zwischen Bachelor- und Masterstudium**

Begründung: Hochschulen wurde im Kabinettsentwurf eingeräumt, qualifizierte Bachelorabsolvent*innen beim Masterzugang aus Kapazitätsgründen abzuweisen. Eine heilkundliche Direktausbildung muss aber durchgängig studierbar sein. Es gilt, darauf hinzuwirken, dass genügend Studienplätze angeboten werden, damit jungen Leuten mit dem Studierwunsch Psychotherapie dieses Ziel nicht verbaut wird. Auch durch Akkreditierung von Studiengängen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann das Nadelöhr verhindert werden.

WEITERBILDUNG

5. **Die Finanzierung der zukünftigen Weiterbildung ist deutlich unzureichend.**

Begründung: Anlass für die Gesetzesreform waren insbesondere die für die PiAs prekären Finanzierungslücken in der heutigen Psychotherapeutenausbildung. Kein „Schulgeld für Heilberufe“ waren vielfältige Rufe aus der Politik. Um die damaligen Fehler nicht zu wiederholen, ist es notwendig, dass **bei** Verabschiedung des Gesetzes die umfängliche Weiterbildungsfinanzierung gesetzlich geregelt ist. Neben der Sicherstellung einer tarifanalogen sozialversicherungsrechtlichen Finanzierung der stationären und komplementären Weiterbildungsstellen müssen insbesondere für den ambulanten Weiterbildungsteil Zusatzfinanzierungen geschaffen werden, um den Weiterzubildenden die obligatorischen Weiterbildungsleistungen, also neben psychotherapeutischer Praxis auch Theorie, Supervision und Selbsterfahrung, in der erforderlichen Qualität anbieten zu können. Modelle mit Orientierung am heutigen § 75a SGB V erscheinen hierfür zielführend.

6. **Qualität in den heutigen Ausbildungsstätten und deren Ambulanzen sichern**

Begründung: Im Forschungsgutachten wurde die hohe Qualität der ambulanten psychotherapeutischen Arbeit der heutigen Ausbildungsambulanzen eindrücklich belegt. Nur mit einer entsprechenden **Bestandsschutzperspektive** durch Übertragung der Ambulanzermächtigung wie im Kabinettsentwurf vorgesehen, können heutige Ausbildungsstätten den Umbau zu ambulanten Weiterbildungsstätte planen und angehen und so auch im Rahmen der Übergangszeit den notwendigen Nachwuchs sicherstellen.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

7. **Keine Zwei-Klassen-Ausbildung nach altem und neuem Recht: Finanzielle Lösungen für den Übergangszeitraum**

Begründung: In den nächsten 12 Jahren wird es Ausbildungen nach heutigem Gesetz und Studium/Weiterbildungen nach neuem Gesetz parallel geben. Für die Betroffenen bedeutet die Durchführung der bisherigen Ausbildungen unverändert eine hohe finanzielle Belastung, die in Konkurrenz mit den zukünftigen Weiterzubildenden um die klinischen Ausbildungsplätze weiter steigen wird. Ihr Ruf nach Verbesserung der gegenwärtigen Ausbildungssituation würde ungehört verhallen und das bestehende Ungerechtigkeitsgefühl weiter verstärken. Notwendig sind strukturell-organisatorische Parallelstrukturen, insbesondere durch einen rechtlich abgesicherten Vergütungsanspruch während der Praktischen Tätigkeit in den Kliniken.

IN-KRAFT-TRETEN

8. **Die Forderung des Bundesrats nach Inkrafttreten des Gesetzes erst im Herbst 2021 ist sachgerecht**

Begründung: Es ist unrealistisch, innerhalb eines Jahres - ohne dass die Approbationsordnung bisher bekannt ist – die Studienkonzepte, die hochschulrechtliche Einbindung, die Akkreditierungsverfahren und den Personalausbau zu organisieren.